

## **Merkblatt zum NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung**

Aktuelle Informationen, die Förderrichtlinie, Formulare etc. finden Sie im Internet auf der Homepage des Landes Niederösterreich unter **www.noel.gv.at**.

Folgende Bestimmungen sind besonders zu beachten:

Sie sind verpflichtet, alle Umstände, die Auswirkungen auf die Förderung haben könnten, unverzüglich unter Vorlage der nötigen Unterlagen zu melden zB:

- Wechsel von Betreuungspersonen (das aktuelle Betreuerwechsel-Formular finden Sie im Internet auf der Homepage des Landes NÖ unter [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at))
- Krankenhaus- und Rehab-Aufenthalte, die länger als 3 Monate andauern bzw. wenn die Betreuungskräfte abgemeldet werden
- Beendigung von Betreuungsverhältnissen (zB Heimeintritt, Ableben)
- **Änderungen der PflegegeldEinstufung oder des EinkommenHinweis: Bei Wechsel der Pflegegeldstufe 1 und 2 auf mindestens Stufe 3 ist die Förderung nach dem NÖ Modell einzustellen. Es kann ein Antrag beim Sozialministeriumservice auf eine weitere Förderung gestellt werden.**

Betreuungskräfte sind innerhalb von 3 Werktagen bei Beginn und Ende von Betreuungsverhältnissen gemeindeamtlich im Haushalt der pflegebedürftigen Person an- bzw. abzumelden. Sind Betreuungskräfte zwischenzeitlich bei anderen Pflegebedürftigen tätig, so hat für diese Zeit eine gemeindeamtliche Ummeldung (An- und Abmeldung) zu erfolgen.

Aufzeichnungen über die Betreuungsverhältnisse sind zu führen (Name der Betreuungskraft, SV-Nr., erster und letzter Tag deren Tätigkeit vor Ort).

**Für die Dauer der Pandemie (neuartiges Coronavirus) beträgt die Förderung monatlich € 550,--, wenn die 24-Stunden-Betreuung nur durch eine selbstständige Betreuungskraft und für zumindest 14 Tage durchgehend erfolgt ist. Dies ist vom Förderbezieher ohne Aufforderung geeignet nachzuweisen (zB durch Honorarnoten).**

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung muss jederzeit durch das Amt der NÖ Landesregierung ermöglicht werden.

Die Förderung wird vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung (GS5) zurückgefordert und nötigenfalls eingeklagt, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden bzw. kann eine Rückforderung erfolgen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden. Dies gilt auch rückwirkend. Bei laufenden Ansprüchen werden Überbezüge kompensiert.

Betreuungskosten können im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich) geltend gemacht werden. Als Nachweis dienen die Kontoauszüge, die selbst zu verwalten sind.

Bei Fragen zum Thema Pflege und Betreuung, wenden Sie sich bitte von Montag bis Freitag, 8:00 –16:00 Uhr, an die Pflegehotline des Landes NÖ:

**Telefonnummer: 02742/9005-9095**

E-Mail: [post.pflegehotline@noel.gv.at](mailto:post.pflegehotline@noel.gv.at)

Fax: 02742/9005-12785